



Verfassung

der Stadt Ilanz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Stadtgemeinde	1.1
Art. 2	Autonomie	1.1
Art. 3	Aufgaben	1.1
Art. 4	Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen	1.1
Art. 5	Stimmfähigkeit	1.1
Art. 6	Stimmrecht	1.1
Art. 7	Wählbarkeit	1.1
Art. 8	Ausschluss von der Wählbarkeit	1.1
Art. 9	Unvereinbarkeit von Stadtämtern	1.2
Art. 10	Ausstand	1.2
Art. 11	Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung	1.2
Art. 12	Demissionen	1.2
Art. 13	Zeitpunkt der Wahlen, Amtsantritt	1.3
Art. 14	Ersatzwahlen	1.3
Art. 15	Entschädigungen	1.3
Art. 16	Petitionsrecht	1.3
Art. 17	Initiativrecht	1.3
Art. 18	Referendumsrecht	1.4
Art. 19	Motionsrecht	1.4
Art. 20	Mündliche Anfrage	1.4
Art. 21	Verantwortlichkeit und Haftung	1.4
Art. 22	Schweigepflicht	1.5
Art. 23	Protokoll	1.5
Art. 24	Einsichtnahme in die Protokolle	1.5

II. Die Organisation der Stadtgemeinde

Art. 25	Organe der Stadtgemeinde	1.5
---------	--------------------------	-----

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 26	Oberstes Stadtorgan	1.5
---------	---------------------	-----

A) Urnengemeinde

Art. 27	Wahlbefugnisse	1.6
Art. 28	Entscheidungsbefugnisse	1.6
Art. 29	Verfahren	1.6

B) Einwohnerversammlung

Art. 30	Wahlbefugnisse	1.6
Art. 31	Entscheidungsbefugnisse ohne Referendum	1.6
Art. 32	Entscheidungsbefugnisse mit Referendum	1.7
Art. 33	Urnenabstimmung	1.7
Art. 34	Einberufung	1.7
Art. 35	Beschlussfähigkeit	1.7
Art. 36	Leitung der Versammlung	1.7
Art. 37	Stimmzähler	1.7
Art. 38	Vorbereitung	1.8
Art. 39	Abstimmungsmodus	1.8
Art. 40	Wahlmodus	1.8
Art. 41	Wahl in verschiedene Ämter	1.8

Art. 42	Wiedererwägung	1.8
---------	----------------	-----

2. Der Stadtrat

Art. 43	Zusammensetzung	1.9
Art. 44	Befugnisse	1.9
Art. 45	Sitzungen	1.10
Art. 46	Beschlussfähigkeit	1.10
Art. 47	Verwaltungsabteilungen	1.10
Art. 48	Verwaltungsabteilungen, Befugnisse	1.10
Art. 49	Stadtammann, Befugnisse	1.10
Art. 50	Stadtschreiber	1.11
Art. 51	Stadtkanzlei	1.11

3. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 52	Zusammensetzung	1.11
Art. 53	Befugnisse	1.11
Art. 54	Berichterstattung	1.11

4. Der Schulrat

Art. 55	Zusammensetzung, Aufgaben	1.12
Art. 56	Befugnisse	1.12
Art. 57	Besoldung der Lehrkräfte	1.12
Art. 58	Schulvermögen	1.12

III. Das Stadtvermögen

Art. 59	Verwaltung, Verwendung des Ertrages	1.12
Art. 60	Steuern	1.12
Art. 61	Nutzungstaxen	1.13
Art. 62	Vorzuglasten	1.13
Art. 63	Gebühren	1.13

IV. Die Bürgergemeinde

Art. 64	Stellung der Bürgergemeinde und Rechte der Bürger	1.13
---------	---	------

V. Das Kirchenwesen

Art. 65	Stellung der Kirchgemeinde	1.13
---------	----------------------------	------

VI. Rechtsmittel

Art. 66	Rechtsmittel	1.13
---------	--------------	------

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 67	Revision	1.14
Art. 68	Inkrafttreten	1.14
Art. 69	Aufhebung widersprechender Bestimmungen	1.14
Art. 70	Anrechnung bisher geleisteter Amtsjahre	1.14

Verfassung der Stadtgemeinde Ilanz

I. Allgemeine Bestimmungen

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1

Die Stadtgemeinde Ilanz bildet eine selbständige politische Gemeinde des Kantons Graubünden. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen. Stadtgemeinde

Sie übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 2

Der Stadtgemeinde steht innerhalb der Schranken der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht auf selbständige Ordnung ihrer Angelegenheiten zu. Autonomie

Sie gibt sich ihre Verfassung, erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente und wendet diese in Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnis und ihrer Polizeigewalt an.

Art. 3

Die Stadtgemeinde besorgt im Sinne von Art. 2 alle Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit. Sie fördert die geistige und kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt aller Einwohner. Aufgaben

Art. 4

Für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons. Eidg. und kant.
Wahlen und
Abstimmungen

Art. 5

Stimmfähig in Stadtangelegenheiten sind Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden. Stimmfähigkeit

Art. 6

Stimmberechtigt in Stadtangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die als Stadtbürger oder als Niedergelassene in der Stadtgemeinde wohnen. Stimmrecht

Art. 7

Wählbar in Stadtangelegenheiten ist jeder stimmberechtigte Einwohner. Wählbarkeit
Es besteht kein Amtszwang.

Art. 8

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Stadtbehörde angehören. Ausschluss von
der Wählbarkeit

Diese Ausschlussgründe gelten auch für die städtischen Kommissionen, für die Delegierten in regionalen Institutionen sowie zwischen den Mitgliedern des Stadtrates und den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission.

Das Vorgehen bei der Wahl in verschiedene Ämter ist in Art. 41 geregelt.

Art. 9

Ein Stadtbeamter oder ständiger Stadtangestellter darf der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden. Unvereinbarkeit von Stadtämtern

Art. 10

Ein Mitglied einer Stadtbehörde, einer Kommission oder der Einwohnerversammlung hat bei der Verhandlung, Beratung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 8 bezeichneten Grade ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Ausstand

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst, ihr Ehegatte oder ihre Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 8 bezeichneten Grade angehören, in Ausstand zu treten.

Ob ein Ausstandsgrund besteht, entscheidet im Bestreitungsfall die betreffende Behörde, Kommission oder Versammlung. Bei dieser Entscheidung hat der Betroffene in Ausstand zu treten.

Art. 11

Für alle städtischen Ämter, eingeschlossen die städtischen Kommissionen und die städtischen Delegierten in regionale Institutionen, gilt eine ordentliche Amtsdauer von 3 Jahren, sofern die regionalen Institutionen keine eigenen Bestimmungen haben. Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen der Stadtgemeinde sowie die städtischen Delegierten sind wieder wählbar.

Wer jedoch einer Behörde, einer Kommission oder Delegation, welche durch die Urnengemeinde oder durch die Einwohnerversammlung gewählt werden, während 4 Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wiederwählbar. Angebrochene Amtsperioden von zwei oder mehr Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

Für die Amtszeit eines Mitgliedes des Stadtrates werden seine allfälligen Amtsperioden als Mitglied des Schulrates, einer städtischen Kommission oder einer Delegation nicht berücksichtigt.

Für den Stadtmann werden die Amtsperioden im Stadtrat nur zur Hälfte, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, angerechnet.

Art. 12

Ein Mitglied einer Stadtbehörde, einer Kommission oder einer Delegation hat seine Demission in der Regel mindestens 3 Monate vor den Wahlen dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen. Demissionen

Art. 13

Die Wahlen des Stadtrates, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates finden jeweils in den Monaten März, April oder in der ersten Hälfte des Monats Mai statt. Dabei ist zu vermeiden, dass sie zeitlich mit den Kreiswahlen zusammenfallen.

Zeitpunkt
der Wahlen,
Amtsantritt

Der Amtsantritt findet am 1. Juli des Wahljahres statt. Der abtretende Amtsinhaber, oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Die städtischen Kommissionen sind innert 3 Monaten seit Amtsantritt der in Absatz 1 erwähnten Behörde zu wählen.

Art. 14

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde aus, so ist innert 3 Monaten für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl mit sofortigem Amtsantritt zu treffen, sofern der Rest der Amtsdauer im Zeitpunkt des Ausscheidens 12 Monate übersteigt.

Ersatzwahlen

Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Art. 15

Die Entschädigungen für die Mitglieder der Behörden und der städtischen Kommissionen werden durch die Einwohnerversammlung festgelegt.

Entschädigungen

Art. 16

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder stimmberechtigte Einwohner kann dem Stadtrat Anträge, Begehren und Beschwerden, welche besondere oder allgemeine Fragen der Stadtverwaltung zum Gegenstand haben, schriftlich unterbreiten. Der Stadtrat ist verpflichtet, dazu innert 3 Monaten schriftlich oder anlässlich einer der nächsten zwei Einwohnerversammlungen mündlich Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

Art. 17

Schriftliche Anträge betreffend ein in die Zuständigkeit der Einwohnerversammlung oder der Urnengemeinde fallendes Sachgeschäft sind mit einer kurzen Begründung beim Stadtrat einzureichen. Sie müssen von mindestens 120 Stimmberechtigten unterschrieben sein.

Initiativrecht

Der Stadtrat ist verpflichtet, derartige Begehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert 12 Monaten der Einwohnerversammlung zur Abstimmung bzw. Verabschiedung vorzulegen.

Ist über ein Initiativbegehren mit Gegenvorschlag an der Einwohnerversammlung abzustimmen, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Einwohnerversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Wird über ein Initiativbegehren mit Gegenvorschlag an der Urne entschieden, wird gemäss dem kantonalen Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte verfahren (Art. 57).

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichneten bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält. In dieser darf der Rückzug des Initiativbegehrens wohl erleichtert oder erschwert, nicht aber ausgeschlossen werden.

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Einwohnerversammlung nicht unterbreitet.

Art. 18

Beschlüsse der Einwohnerversammlung gemäss Art. 32 sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn dagegen 120 Stimmberechtigte das Referendum ergreifen. Referendumsrecht

Diese Beschlüsse sind amtlich zu veröffentlichen und erwachsen ohne Referendum am 31. Tag nach der Veröffentlichung oder am Tag nach der Ablehnung des Referendums in Rechtskraft.

Die erforderlichen Unterschriften sind innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Die Gültigkeit der Unterschriften richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte und Art. 6 der Stadtverfassung.

Die Urnenabstimmung ist innert 3 Monaten, nachdem ein Referendum zustande gekommen ist, durchzuführen.

Art. 19

Jeder stimmberechtigte Einwohner hat das Recht, an der Einwohnerversammlung in deren Zuständigkeit fallende Anträge zu stellen, die einen auf der veröffentlichten Traktandenliste nicht aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag durch die Einwohnerversammlung erheblich erklärt, hat der Stadtrat darüber an einer nächsten Einwohnerversammlung, spätestens aber innert Jahresfrist, Bericht und Antrag vorzulegen. Motionsrecht

Art. 20

Jeder Stimmberechtigte kann in der Einwohnerversammlung Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Stadtangelegenheit verlangen, welche mit den veröffentlichten Traktanden der betreffenden Versammlung nicht im Zusammenhang zu stehen braucht. Die Auskunft kann auf eine der nächsten zwei Einwohnerversammlungen verschoben werden. Mündliche Anfrage

Art. 21

Die Behörden, Beamten und Angestellten der Stadtgemeinde sind für den Schaden, den sie dieser aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Amts- oder Dienstpflicht zufügen, haftbar. Verantwortlichkeit und Haftung

Die Stadtgemeinde haftet für den Schaden, der Dritten aus absichtlicher, grobfahrlässiger Verletzung oder Vernachlässigung der Amts- oder Dienstpflicht ihrer Behörden, Beamten und Angestellten zugefügt wird.

Die Verantwortlichkeit richtet sich im übrigen nach den Vorschriften des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes.

Art. 22

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie die Stadtbeamten und –angestellten sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen verschwiegen zu sein, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Stadt oder der betroffenen Privaten erfordert (siehe Art. 320 StGB). Schweigepflicht

Art. 23

Über die Verhandlungen der Einwohnerversammlung, des Stadtrates und der weiteren Stadtbehörden oder städtischen Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse in Sachgeschäften und über die Ergebnisse von Wahlen Auskunft geben. Protokoll

Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Werden bis zur nächsten Einwohnerversammlung keine schriftlichen Einsprachen eingereicht, so gilt das Protokoll als genehmigt. Einsprachen werden an einer folgenden Einwohnerversammlung behandelt.

Die Genehmigung der Protokolle des Stadtrates, der weiteren Stadtbehörden und der Kommissionen erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung.

Art. 24

Die Protokolle der Einwohnerversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Einsichtnahme in die Protokolle

Die Einsicht in die Protokolle des Stadtrates und der übrigen Stadtbehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht in Protokolle gemäss Absatz 1 und 2 kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Die Organisation der Stadtgemeinde

Art. 25

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten
 - A) Urnengemeinde
 - B) Einwohnerversammlung

Organe der Stadtgemeinde

2. Der Stadtrat
3. Die Geschäftsprüfungskommission
4. Der Schulrat

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 26

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Stadtorgan. Sie üben ihre Rechte an der Urnengemeinde oder in der Einwohnerversammlung aus. Oberstes Stadtorgan

A) Urnengemeinde

Art. 27

Die Urnengemeinde wählt:

Wahlbefugnisse

- a) den Stadtammann und die übrigen Mitglieder des Stadtrates;
- b) die Mitglieder des Schulrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 28

Die Urnengemeinde entscheidet über:

Entscheidungsbefugnisse

- a) Beschlüsse und Entscheide der Einwohnerversammlung gegen welche das Referendum ergriffen wurde;
- b) die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht, kantonalem Recht oder Beschluss des Stadtrates der Volksabstimmung zu unterbreiten sind.

Art. 29

Der Urnenabstimmung zu unterbreitende Sachgeschäfte sind mit allen wesentlichen Unterlagen vom Zeitpunkt der Ansetzung der Urnenabstimmung an auf der Stadtkanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen.

Verfahren

Der Urnenabstimmung zu unterbreitende Verfassungsvorlagen, Gesetze, Beschlüsse, Anträge sowie allfällige Botschaften sind den Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor dem Abstimmungstermin zuzustellen.

Bezüglich Abstimmungs- und Wahlmodus gelten sinngemäss Art. 39 und Art. 40.

B) Einwohnerversammlung

Art. 30

Die Einwohnerversammlung wählt:

Wahlbefugnisse

- a) die Mitglieder des Wahlbüros für die städtischen Wahlen.

Art. 31

Die Einwohnerversammlung entscheidet endgültig über:

Entscheidungsbefugnisse ohne Referendum

- a) die Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichtes;
- b) die Festsetzung des Steuerfusses;
- c) die Bewilligung von einmaligen Ausgaben und Aufwendungen von mehr als Fr. 100'000.– bis Fr. 1'000'000.–, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, sowie von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.– bis Fr. 100'000.–;
- d) die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
- e) die Ermächtigung des Stadtrates zum Erwerb und zur Veräusserung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten innerhalb der Finanzkompetenz gemäss lit. c unter Vorbehalt der Kompetenzen des Stadtrates gemäss Art. 44 lit. o;
- f) die Schaffung neuer vollamtlicher Stellen;
- g) den Beitritt zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Zweckverbänden;

- h) die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;
- i) Festsetzung der Entschädigung gemäss Art. 15.

Art. 32

Die Einwohnerversammlung entscheidet unter Vorbehalt des Referendums gemäss Art. 18 über:

Entscheidungsbefugnisse mit Referendum

- a) den Erlass und die Abänderung der Stadtverfassung und der Stadtgesetze;
- b) die Bewilligung von einmaligen Ausgaben und Aufwendungen von mehr als Fr. 1'000'000.– die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, sowie von jährlich wiederkehrenden Ausgaben und Aufwendungen von mehr als Fr. 100'000.–;
- c) die Ermächtigung des Stadtrates zum Erwerb und zur Veräusserung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, soweit diese Beschlüsse die Kompetenz der Einwohnerversammlung gemäss Art. 31 lit. e übersteigen;
- d) die Verleihung von Wasserrechten, Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, unter Vorbehalt von Art. 121 Abs. 2 EGzZGB sowie Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung.

Art. 33

Der Stadtrat ist befugt Vorlagen, mit Ausnahme jener gemäss Art. 31 sowie Art. 32 lit. a unmittelbar der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Urnenabstimmung

Er kann vorgängig eine Orientierungsversammlung festsetzen in welcher Vorlagen und Geschäfte von besonderer Bedeutung erläutert werden.

Art. 34

Die Einwohnerversammlung wird durch den Stadtrat einberufen.

Einberufung

Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan und in dringenden Fällen durch öffentlichen Anschlag zu erfolgen, wobei jeweils die Traktanden im einzelnen aufzuführen sind.

Voranschlag, Jahresrechnung und Botschaften zu Geschäften von grösserer Tragweite sind spätestens im Zeitpunkt der Einberufung der Versammlung allen Stimmberechtigten zuzustellen.

Art. 35

Jede ordnungsgemäss einberufene Einwohnerversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 36

Die Einwohnerversammlung wird vom Stadtammann, im Verhinderungsfall oder bei seinem Ausstand vom Vize-Stadtammann oder von einem vom Stadtrat aus seiner Mitte bezeichneten Mitglied geleitet.

Leitung der Versammlung

Art. 37

Die Einwohnerversammlung bezeichnet die Stimmzähler in der erforderlichen Anzahl.

Stimmzähler

Art. 38

Die Einwohnerversammlung darf nur jene Wahlen treffen und Sachgeschäfte behandeln, die ordnungsgemäss veröffentlicht worden sind. Die Sachgeschäfte sind vom Stadtrat jeweils vorzubereiten. Vorbereitung

Art. 39

Liegen mehrere Anträge vor, ist die Geschäftsordnung des Grossen Rates sinngemäss anwendbar. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn der Stadtrat oder ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Abstimmungsmodus

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 40

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn jedoch kein Einspruch erhoben wird, können sie durch offenes Handmehr getroffen werden. Wahlmodus

Von den Kandidaten mit den meisten Stimmen sind jene gewählt, welche mehr Stimmen erreichen als die durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilten Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt, für welchen auch neue Kandidaten vorgeschlagen werden können. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 41

Wird eine Person in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sie sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Wahl in verschiedene Ämter

Liegen gegen eine in ein Amt gewählte Person Ausschlussgründe im Sinne dieser Verfassung vor, ist die Wahl ungültig.

Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss dieser Verfassung nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, gilt jene Person als gewählt, die das Amt schon innehatte oder - bei gleichzeitiger Neuwahl - mehr Stimmen auf sich vereinigte bzw. ausgelost wurde.

Art. 42

Ein Beschluss der Einwohnerversammlung oder der Urnenabstimmung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Wiedererwägung

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

2. Der Stadtrat

Art. 43

Der Stadtrat ist die oberste vollziehende Behörde.

Zusammen-
setzung

Er besteht aus dem Stadtammann und sechs weiteren Mitgliedern. Der Stadtrat bezeichnet jeweils zu Beginn einer Amtsdauer aus seiner Mitte den Vize-Stadtammann sowie die Vorsteher der Verwaltungsabteilungen und deren Stellvertreter.

Art. 44

Dem Stadtrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch die Stadtverfassung oder Stadtgesetze einem anderen Organ übertragen sind.

Befugnisse

Ihm obliegen insbesondere:

- a) der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Stadtrechts sowie der Beschlüsse der Stadtorgane;
- b) der Erlass und die Änderung von Ausführungsbestimmungen zu Stadtgesetzen, die Aufstellung von Reglementen und Verordnungen;
- c) die Beaufsichtigung der Stadtverwaltung;
- d) die Besorgung aller Aufgaben der Verwaltungszweige;
- e) die Verwaltung des Stadtvermögens;
- f) die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- g) die Vorbereitung aller Vorlagen und Antragstellung zuhanden der Einwohnerversammlung bzw. Urnengemeinde;
- h) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 20'000.–;
- i) der Abschluss von Verträgen aufgrund entsprechender Beschlüsse der Urnengemeinde und der Einwohnerversammlung sowie in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen;
- k) die Beschlussfassung über die Teilnahme an gerichtlichen Verfahren und über den Abschluss von Schiedsverträgen und Vergleichen;
- l) die Vertretung der Stadtgemeinde vor Gerichten, anderen Behörden und Amtsstellen;
- m) die Ausübung der den Behörden der Stadtgemeinde zustehenden richterlichen und polizeilichen Gewalt;
- n) die Wahl der Stadtfunktionäre, der städtischen Kommissionen und der städtischen Delegierten in regionale Institutionen;
- o) dingliche Verfügungen über weniger als 200 m² (Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum, Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten) sowie Grenzbereinigungen;
- p) die Ergreifung des Referendums gegen Beschlüsse von Gemeindeverbänden, sofern dieses Recht der Stadt als solches zusteht.

Art. 45

Der Stadtrat wird durch den Stadtammann oder gegebenenfalls durch den Vize- Sitzungen Stadtammann einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder ist der Stadtrat auch ausserhalb dieser Regel einzuberufen.

Art. 46

Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit

Alle Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das vom Stadtschreiber zu ziehende Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über den Ausstand.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie geheim durchzuführen.

Art. 47

Die Aufgaben der Stadtverwaltung werden nach Sachgebieten folgendermassen zugewiesen: Verwaltungsabteilungen

1. Allgemeines, Volkswirtschaft und Immobilien
2. Bildung
3. Finanzen, Soziales und Kultur
4. Land-, Forstwirtschaft und Umwelt
5. Bau und Unterhalt
6. Versorgung, Feuerwehr und Zivilschutz
7. Polizei, Verkehr, Gesundheit und Sport

Jede Verwaltungsabteilung hat einen Vorsteher und dessen Stellvertreter.

Der Stadtrat ist befugt, zur Bearbeitung einzelner Fragen oder Sachgebiete der Stadtverwaltung Spezialkommissionen zu wählen, die nach seinen Weisungen tätig oder von ihm überwacht werden, sowie Berater und Experten beizuziehen.

Art. 48

Die Vorsteher, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, haben die in ihr Sachgebiet fallenden Geschäfte zu leiten und zu überwachen, alle Amtshandlungen zu überprüfen und über diese Tätigkeit dem Stadtrat Bericht zu erstatten. Nur dieser ist befugt, Entscheide zu fällen. Verwaltungsabteilungen Befugnisse

Der Stadtrat kann die selbständige Erledigung von Angelegenheiten untergeordneter Bedeutung den Vorstehern der Verwaltungsabteilungen übertragen.

Art. 49

Der Stadtammann, im Verhinderungsfall der Vize-Stadtammann, leitet die Einwohnerversammlungen und die Sitzungen des Stadtrates. Er vertritt die Stadtgemeinde nach aussen und führt mit dem Stadtschreiber oder mit einem weiteren Mitglied des Stadtrates die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stadtgemeinde. Stadtammann Befugnisse

Der Stadtammann befasst sich insbesondere mit der Beaufsichtigung der gesamten Stadtverwaltung. Er hat die Vorbereitung und Behandlung aller Geschäfte durch den Stadtrat zu veranlassen und die Traktandenliste vorzubereiten. Er sorgt unter Beizug der Vorsteher der Verwaltungsabteilungen für den Vollzug von Vorschriften und Beschlüssen und trifft in dringenden Fällen die nötigen vorsorglichen Anordnungen.

Er entscheidet abschliessend über Kompetenzkonflikte zwischen Departementen und Ämtern.

Ihm stehen ausserhalb des Voranschlages im Sinne eines freien Kredites Fr. 5'000.– zur Verfügung.

Art. 50

Der Stadtschreiber leitet die Stadtkanzlei nach Massgabe der geltenden Vorschriften und Beschlüsse sowie nach den Weisungen des Stadtrates. Er oder ein Stellvertreter führt für den Stadtrat und die Einwohnerversammlung, allenfalls auch für einzelne Spezialkommissionen, das Protokoll. Stadtschreiber

Art. 51

Die Verwaltungsarbeiten der Stadtgemeinde werden durch eine ständige Kanzlei besorgt, welcher der Stadtschreiber vorsteht. Stadtkanzlei

Die Stadtkanzlei untersteht direkt dem Stadtammann.
Über Organisation und Aufgaben der Stadtkanzlei erlässt der Stadtrat ein Reglement.

3. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 52

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Zusammensetzung

Die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtfunktionäre sowie die mit ihnen gemäss Art. 8 verwandten Personen können nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 53

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der gesamten Tätigkeit der Stadtverwaltung, einschliesslich Kassa- und Rechnungsführung, sowie der Stiftungen und anderer Sondervermögen. Sie hat sich durch zweckmässige Kontrolle über Bestand, Verwendung und Nutzung dieser Vermögen laufend zu orientieren. Die Kommission hat ferner alle Liegenschaften, Gebäude, Anlagen und Werke der Stadtgemeinde periodisch zu besichtigen. Befugnisse

Kommission und Stadtrat sind einvernehmlich befugt zur Lösung einzelner Aufgaben Sachverständige beizuziehen.

Art. 54

Die Geschäftsprüfungskommission hat über ihre Wahrnehmungen den Stadtrat laufend zu orientieren und ihm zuhanden der Einwohnerversammlung über die Geschäfts- und Rechnungsprüfung jährlich bis spätestens 1. April Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Berichterstattung

4. Der Schulrat

Art. 55

Der Schulrat besteht aus sieben Mitgliedern. Das mit der Leitung des Schulwesens betraute Mitglied des Stadtrates ist von Amtes wegen Präsident des Schulrates. Dieser konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Für die Abstimmungen und Wahlen gilt sinngemäss Art. 46.

Zusammen-
setzung
Aufgaben

Dem Schulrat obliegen die Leitung und die Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens der Stadtgemeinde.

Art. 56

Der Schulrat hat die Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Stadtgemeinde im Bereiche seiner Zuständigkeiten anzuwenden. Ihm obliegen zudem:

Befugnisse

- a) Die Vorbereitung von Vorschriften und Vereinbarungen sowie von Massnahmen zuhanden des Stadtrates;
- b) Der Erlass einer Promotions- und Disziplinarordnung, sowie die Erledigung von Disziplinar- und Straffällen;
- c) Die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte;
- d) Die Festsetzung und Bekanntgabe des Schulplanes;
- e) Die Antragstellung über die Anschaffung von Einrichtungen, Lehrgegenständen und Lehrmitteln zuhanden des Stadtrates. Einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 5'000.– kann er selber beschliessen.

Art. 57

Die Besoldung der Lehrkräfte richtet sich nach dem Recht des Kantons und nach den Beschlüssen der vorgesetzten Stadtorgane.

Besoldung der
Lehrkräfte

Art. 58

Die Verwaltung allfälliger Sondervermögen, die der Schule zugewendet worden sind, obliegt der allgemeinen Stadtverwaltung. Die Erträge solcher Vermögen dienen zur Deckung der allgemeinen Aufwendungen der Schule.

Schulvermögen

III. Das Stadtvermögen

Art. 59

Die Stadtgemeinde sorgt in jeder Hinsicht für eine gute Verwaltung ihres Vermögens, für seine Erhaltung, für seine zweckmässige Anlage und für die bestmögliche Nutzung nach den Grundsätzen, die auch für zureichende Abschreibungen und Rückstellungen zu gelten haben.

Verwaltung,
Verwendung
des Ertrages

Art. 60

Die Stadtgemeinde erhebt Steuern nach Massgabe besonderer Vorschriften, soweit die Erträge des Stadtvermögens und die übrigen Einnahmen zur Deckung der Aufwendungen und zur ordentlichen Tilgung der Schulden nicht ausreichen.

Steuern

Art. 61

Für die Nutzung von Weiden, Wäldern und anderen Liegenschaften des Gemeinwesens sind nach Massgabe des kantonalen Rechts Steuern zu erheben. Diese Einnahmen sind zur Deckung der allgemeinen Aufwendungen der Stadtverwaltung zu verwenden. Nutzungstaxen

Art. 62

Erstellt die Stadtgemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet. Vorzugslasten

Art. 63

Die Stadtgemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet. Gebühren

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Stadtverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Stadtgemeinde Gebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag die Kosten und der Aufwand der Stadtgemeinde gedeckt werden können.

IV. Die Bürgergemeinde

Art. 64

Die rechtliche Stellung der Bürgergemeinde Ilanz und die Rechte deren Bürger richten sich nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Bürgergemeinde. Stellung der Bürgergemeinde und Rechte der Bürger

V. Das Kirchenwesen

Art. 65

Bestand und Rechte der Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Ilanz bleiben im Rahmen der Kantonsverfassung gewährleistet. Stellung der Kirchgemeinde

VI. Rechtsmittel

Art. 66

Entscheide des Stadtrates, der Einwohnerversammlung, der Urnengemeinde und des Schulrates können nach Massgabe des kantonalen Rechtes angefochten werden. Rechtsmittel

Entscheide, die den Betroffenen schriftlich mitzuteilen sind, haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 67

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Revision
Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 68

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in Inkrafttreten
Kraft. Davon ausgenommen ist Art. 55, welcher auf das Schuljahr 2002/2003 in Kraft tritt.

Art. 69

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 7. Mai 1971 bzw. 3. März 1991. Aufhebung wi-
dersprechender Bestimmungen
Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Stadtgemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Art. 70

Die vom amtierenden Stadtammann geleisteten Amtsperioden werden gemäss Art. Anrechnung bis-
11 auf die Amtszeit angerechnet. her geleisteter
Amtsjahre

Also beschlossen durch die Urnengemeinde am 3. März 1991. 1. Teilrevision da-
tiert vom 26. November 2000.

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

A. Casanova

U. Battaglia

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss Nr. 2653/1991 vom 24. Septem-
ber 1991 bzw. gemäss Beschluss Nr. 2097 vom 19. Dezember 2000.

Der Präsident

Der Kanzleidirektor

Dr. P. Aliesch

Dr. C. Riesen